

Name:

KV-Nr.: 2649

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

Rechtsanwälte am Vogelpark



Rechtsanwälte am Vogelpark • Ellernbruchweg 3 • 32760 Detmold
Landgericht Detmold
Paulinenstraße 46
32756 Detmold

RA Theo Pfaff
RAin Ana Gognazzio
RA Dr. Tim Fresen

Telefon: 05231/563 212
Telefax: 05231/563 210

Unser Zeichen:
131/TP/23
(bitte stets angeben)

Datum: **21.12.2023**

Per beA

KLAGE

des Herrn Werner Kurtz, Rosental 5, 32756 Detmold,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Vogelpark, Ellernbruchweg 3, 32760 Detmold,

gegen

Frau Eileen Bulut, Marienstraße 8, 33098 Paderborn,

– Beklagte –

wegen: Schmerzensgeld
vorl. Streitwert: 8.000,00 EUR.

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage und werden beantragen, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000,00 EUR Schmerzensgeld zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger begehrt die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 8.000,00 EUR wegen eines Unfallereignisses vom 08.01.2020.

I.

Der Kläger hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Paket-Zusteller regelmäßig das in Detmold gelegene Grundstück Schäferweg 13 – bebaut mit einer Filiale der Baumarktkette Gansel-Bau – mit diversen Paketen zu beliefern. Eigentümer des Grundstücks war bis zu dessen Tod am 23.11.2023 Herr Emre Bulut, der Ehemann der Beklagten, die dessen Alleinerbin ist.

Das gegenständliche Grundstück ist am Ende einer öffentlichen Straße gelegen. Es handelt sich um ein typisches Baumarktgelände; das Gebäude ist von großen Parkflächen für Kunden und Anlieferer umgeben.

Die Zustellung von Paketen durch den Kläger erfolgt typischerweise so, dass der Kläger auf den für Paketzusteller vorgesehenen Parkplätzen in der Nähe des Eingangs parkt und sodann die Pakete durch den Kundeneingang zum im Eingangsbereich des Marktes gelegenen Informationsschalter bringt. Die Mitarbeiter des Baumarkts untersuchen dann unmittelbar die Pakete auf Beschädigungen und quittieren den Erhalt.

In der Nacht vom 07.01.2020 auf den 08.01.2020 hatte es stark geschneit. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt niedrigen Außentemperaturen um den Gefrierpunkt herum konnte der Schnee im Verlauf des Tages nicht schmelzen. Als der Kläger am Unfalltag, den 08.01.2020, gegen 14:00 Uhr auf das Betriebsgelände des Baumarkts fuhr und sein Lieferfahrzeug auf einem Parkplatz direkt neben dem Eingang des Baumarkts parkte, um die an diesem Tag anzuliefernden Pakete abzuladen, war die gesamte Verkehrsfläche auf dem Baumarktgelände, das heißt sowohl die Parkflächen als auch die normalerweise vorgesehenen Gehwege für Kunden, vollständig von einer Schneeschicht bedeckt.

Entsprechend vorsichtig versuchte der Kläger, der an diesem Tag dem Wetter angemessenes festes Schuhwerk trug, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Da die Schneeschicht aber noch nicht festgetreten war, rutschte der Kläger unmittelbar aus, stürzte unglücklich zu Boden und brach sich beide Unterarmknochen (Elle und Speiche) rechts.

Der Bruch musste operativ versorgt werden, wozu der Kläger zwölf Tage stationär im Klinikum Lippe Detmold behandelt wurde. Es schloss sich ein dreiwöchiger Reha-Aufenthalt in einer Rehaklinik mit Physio- und Ergotherapie an. Zur Zusammenfügung und Begradigung der Knochen wurden zwei Metallplatten in den Unterarm eingesetzt, die zwei Jahre später, im Januar 2022, wieder operativ entfernt werden mussten.

Beweis: Entlassungsbericht Klinikum Lippe Detmold v. 20.01.2020, anbei in Kopie als **Anlage K1**
Entlassungsbericht Rehaklinik Horn-Bad Meinberg v. 10.02.2020, anbei in Kopie als **Anlage K2**

Aufgrund des Unfalls war der Kläger insgesamt zwei Monate arbeitsunfähig krankgeschrieben. Der Kläger musste über einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Unfall je einmal pro Woche zur Krankengymnastik und zur Ergotherapie, bis der Arm wieder voll belastbar war.

Beweis: Medizinisches Sachverständigengutachten

II.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 forderte der Kläger die Gansel Baumarkt GmbH, die den gegenständlichen Baumarkt betreibt, auf, ihm ein angesichts der von ihm erlittenen Verletzungen angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 EUR zu zahlen. Der Kläger begründete seine Aufforderung damit, dass sein Unfall allein darauf zurückzuführen ist, dass das Grundstück am Unfalltag nicht vom Schnee befreit wurde.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 02.06.2020, anbei als Nachdruck als **Anlage K3**

Die Gansel Baumarkt GmbH wies die Ansprüche des Klägers indes am 18.06.2020 zurück. Sie vertrat die Auffassung, dass allgemein nicht der Mieter eines Grundstücks, sondern der Eigentümer für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zuständig sei. Da sie das Grundstück nur angemietet habe, sehe sie sich nicht als Verkehrssicherungspflichtige.

In der Folge informierte sich der Kläger auf seiner Arbeitsstelle dahingehend, wer Eigentümer des Grundstücks ist. Im Kollegenkreis wurde ihm der Name „Emre Bulut“ genannt – der Ehemann der Beklagten –, was darauf zurückzuführen war, dass Herr Bulut vor etwa zehn Jahren selbst einen Betrieb auf dem Grundstück unterhalten hatte. Daraufhin ermittelte der Kläger die Adresse von Herrn Bulut, die der Adresse der Beklagten aus dem Rubrum entsprach.

In einem an Herrn Bulut adressierten Schreiben vom 03.08.2020 legte der Kläger dar, dass sich am 08.01.2020 ein Unfall auf dem Grundstück von Herrn Bulut ereignet hat, bei dem der Kläger verletzt wurde. Er forderte Herrn Bulut zur Zahlung von Schmerzensgeld auf.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 03.08.2020, anbei als Nachdruck als **Anlage K4**

Herr Bulut antwortete dem Kläger mit Schreiben vom 19.08.2020 jedoch lediglich, dass er eine Haftung ablehne, weil der Kläger – was zutrifft – in seinem Schreiben nicht mitgeteilt hatte, „um welches Grundstück es sich handelte“.

Die Angelegenheit geriet dann aufgrund verschiedener Umstände in Vergessenheit, bis der Kläger sich mit Schreiben vom 10.10.2022 erneut an Herrn Bulut wandte und unter Androhung der Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Zahlung des Schmerzensgeldes aufforderte. Daraufhin zeigte Frau Rechtsanwältin Johannesthan mit Schreiben vom 04.11.2022 die Vertretung „der Eheleute Bulut“ an, welche die Ansprüche des Klägers erneut zurückwiesen.

III.

Die Beklagte hat dem Kläger das geforderte Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 EUR zu zahlen. Der verstorbene Herr Bulut, der zum Unfallzeitpunkt Eigentümer des Grundstücks war, hat gegen seine Verkehrssicherungspflichten verstoßen und hierdurch den Unfall des Klägers verursacht. Als Alleinerbin ihres Ehemanns hat nunmehr die Beklagte die Forderung des Klägers zu erfüllen.

Pfaff
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 21.12.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Das Verfahren wird unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 4 O 256/23 geführt. Von einem Abdruck der **Anlagen** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 22.12.2023 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – der Beklagten zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 28.12.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Weiter ist davon auszugehen, dass sich mit ordnungsgemäßigem Schriftsatz vom 09.01.2024, der am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, Rechtsanwältin Johannesthan zur Prozessbevollmächtigten der Beklagten bestellt und deren Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat. Der Schriftsatz ist den Klägervertretern am 11.01.2024 zugestellt worden.

Rechtsanwältin Astrid Johannesthan

Marienstraße 8 • 33098 Paderborn • Tel.: 05251/822 721 • Fax: 05251/822 720

Landgericht Detmold
Paulinenstraße 46
32756 Detmold

Per beA

Mein Zeichen: 11/24/Z

Datum: 22.01.2024

In dem Rechtsstreit

Kurtz ./. Bulut
Az.: 4 O 256/23

nehme ich Bezug auf die Verteidigungsanzeige vom 09.01.2024. Namens und in Auftrag der Beklagten werde ich in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet.

Es mag zutreffen, dass der Kläger am 08.01.2020 auf dem Grundstück Schäferweg 13 in Detmold verunfallt ist. Der Kläger kann dennoch keine Zahlung von der Beklagten verlangen.

Nach dem Vortrag in der Klageschrift stützt der Kläger seinen vermeintlichen Anspruch allein auf eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des verstorbenen Ehemanns der Beklagten, deren Alleinerbe sie ist. Anders, als der Kläger vorträgt, war Herr Emre Bulut aber zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Grundstücks. Es ist so, dass die Eheleute Bulut – jeder für sich – Eigentümer diverser Immobilien waren. Das hier in Rede stehende Grundstück befindet sich seit 2015 unverändert im Alleineigentum der Beklagten, die auch den Mietvertrag mit der Gansel Baumarkt GmbH geschlossen hat.

Beweis: Aktueller Grundbuchauszug, anbei als Kopie als **Anlage B1**

Herr Bulut war lediglich Eigentümer des benachbarten Grundstücks Schäferweg 11. Aus diesem Grund lehnte Herr Bulut die Ansprüche des Klägers mit Schreiben vom 19.08.2020 (bereits vom Kläger vorgelegt als **Anlage K4**) auch unter dem Hinweis ab, dass aus dem Forderungsschreiben des Klägers nicht hervorging, um welches Grundstück es sich handelte.

Die Klage ist demnach abzuweisen.

Johannesthan
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwidderung vom 22.01.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden, ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlage** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigelegt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Ferner ist davon auszugehen, dass sie den Klägervertretern am 24.01.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Rechtsanwälte am Vogelpark



Rechtsanwälte am Vogelpark • Ellernbruchweg 3 • 32760 Detmold
Landgericht Detmold
Paulinenstraße 46
32756 Detmold

RA Theo Pfaff
RAin Ana Gognazzio
RA Dr. Tim Fresen

Telefon: 05231/563 212
Telefax: 05231/563 210

Unser Zeichen:
131/TP/23
(bitte stets angeben)

Datum: **13.02.2024**

Per beA

In dem Rechtsstreit

Kurtz ./. Bulut
Az.: 4 O 256/23

soll die Klageerwiderung vom 22.01.2024 nicht unwidersprochen bleiben:

Dass die Beklagte selbst Eigentümerin des Grundstücks Schäferweg 13 war und nicht ihr verstorbener Ehemann, war dem Kläger bislang nicht bekannt. In der vorgerichtlichen Korrespondenz hat Herr Bulut diesen Einwand zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, sodass die Beklagte, die in die Rechtsposition ihres Ehemanns eingetreten ist, sich hierauf nicht mehr berufen kann. Herrn Bulut musste bekannt gewesen sein, dass er nicht passivlegitimiert ist. Da er diesen Einwand über Jahre hinweg nicht geltend gemacht hat, musste der Kläger dies so verstehen, dass Herr Bulut auf den Einwand verzichtet.

Der Unterzeichner konnte mittlerweile in Erfahrung bringen, dass die Krankenversicherung des Klägers, die Krankenversicherung Niederrhein AG, sich mit Schreiben vom 07.09.2020 an Herrn Bulut gewandt hatte. Da die Versicherung die nach dem Unfall erfolgte Heilbehandlung des Klägers bezahlt hatte, wollte sie Herrn Bulut wegen des Unfallereignisses vom 08.01.2020 in Regress nehmen. Daraufhin legitimierte sich Frau Rechtsanwältin Johannesthan am 16.09.2020 gegenüber der Versicherung und zeigte unter Vorlage einer Originalvollmacht an, dass sie „die Interessen des Herrn Emre Bulut“ veretrete. Das Schreiben enthielt die Formulierung, dass „kein haftungsrelevanter Schaden auf dem Grundstück meiner Mandantschaft eingetreten“ sei. Dies erweckte den Eindruck, dass Herr Bulut Eigentümer des hier in Rede stehenden Grundstücks war. Daran muss er bzw. nunmehr die Beklagte als seine Erbin, sich festhalten lassen.

Hinzu kommt, dass Rechtsanwältin Johannesthan auf das Schreiben des Klägers aus Oktober 2022 mit Schreiben vom 04.11.2022 gegenüber dem Kläger „die Vertretung der Eheleute Bulut“ anzeigte. Im Schreiben sprach Frau Johannesthan davon, dass „ihre Mandanten“ aus Rechtsgründen nicht haften würden. Das schließt offensichtlich auch Herrn Bulut ein.

Darüber hinaus haftet die Beklagte als Eigentümerin des Betriebsgrundstücks und Vermieterin der Gansel Baumarkt GmbH auch unabhängig von der Erbenstellung nach ihrem verstorbenen Ehemann.

Denn die Beklagte traf als Grundstückseigentümerin eine Verkehrssicherungspflicht, der sie offenkundig nicht nachgekommen ist.

Die Klage bleibt hiernach weiterhin vollumfänglich begründet.

Pfaff

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 13.02.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.
Das Gericht hat mit Verfügung vom 13.02.2024 Gütetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10.01.2025 bestimmt. Die Terminverfügung ist den Klägervertretern und der Beklagtenvertreterin – Letzterer zusammen mit dem Schriftsatz vom 13.02.2024 – jeweils am 16.02.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: **4 O 256/23**
Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Decker

Detmold, den 10.01.2025

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kurtz ./.** **Bulut**

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Pfaff,
2. die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Johannesthan.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Beklagtenvertreterin erklärte:

„Soweit der Kläger in seiner Replik erstmals geltend macht, dass die Beklagte eigene Verkehrssicherungspflichten verletzt hat, mag das Gericht auch über diesen wesentlich anderen Sachverhalt entscheiden. Diese Ansprüche sind mittlerweile verjährt, worauf die Beklagte sich ausdrücklich beruft.“

Der Klägervertreter erklärte:

„Warum es sich um einen ‚anderen Sachverhalt‘ handeln soll, wenn der Kläger sich nunmehr zusätzlich auf die Eigentümerstellung der Beklagten beruft, erschließt sich nicht. Es handelt sich meiner Meinung nach um denselben Anspruch. Die Klage wurde der Beklagten bereits im Jahr 2023 zugestellt; nur darauf kommt es an.“

Die Beklagte könnte sich ohnehin nicht auf eine etwaige Verjährung berufen. Hier wurde von den Eheleuten Bulut und der schon vorprozessual bevollmächtigten Beklagtenvertreterin verschleiert, dass nicht Herr Bulut Grundstückseigentümer war, sondern die Beklagte selbst. Entsprechendes habe ich bereits in meinem letzten Schriftsatz ausgeführt. Die Klage konnte nur aus dem Grund nicht auf den tatsächlichen Sachverhalt gestützt werden, weil weder Herr Bulut noch die Beklagte den Kläger über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück aufgeklärt haben. Dass die Beklagte Eigentümerin des Grundstücks und damit passivlegitimiert ist, hat der Kläger erstmals durch die Klageerwiderung erfahren.“

Die Beklagtenvertreterin erklärte daraufhin:

„Weder die Beklagte noch deren verstorbener Ehemann haben den Kläger über relevante Tatsachen getäuscht. Der Kläger hätte bereits im Jahr 2020 ohne Weiteres in Erfahrung bringen können, wer der Eigentümer des Grundstücks oder Vermieter der Gansel Baumarkt GmbH ist bzw. war. Dass der Kläger

keinerlei Nachforschungen angestellt hat – jedenfalls sind solche nicht vorgetragen – ist völlig unverständlich. Es ist nicht Aufgabe des vermeintlichen Schuldners, dem Kläger den richtigen Schuldner mitzuteilen.

Dass ich vorgerichtlich die Vertretung der Eheleute Bulut angezeigt habe entsprach den Tatsachen; ich wurde von beiden mit ihrer Vertretung beauftragt, da der Kläger zunächst nicht konkretisiert hat, um welches Grundstück es geht, sodass die Eheleute Bulut zu Beginn selbst nicht wissen konnten, wer von ihnen gegebenenfalls haften könnte.

Soweit die Krankenversicherung Regressansprüche gegen Herrn Bulut geltend gemacht hat, habe ich in dem Antwortschreiben ausschließlich zutreffende Angaben gemacht. Ohnehin kann der Kläger sich nicht auf meine Korrespondenz mit der Krankenversicherung berufen; schließlich war mein Schreiben nur an die Krankenversicherung adressiert, sodass der Kläger bis vor Kurzem überhaupt keine Kenntnis vom Inhalt des Schreibens hatte.“

Der Klägervertreter erklärte:

„Das beurteile ich anders. Die Eheleute Bulut hätten die Eigentumsverhältnisse oder jedenfalls die diesbezügliche Problematik ohne weiteres offenlegen können.“

Sodann wurden die Anträge wie folgt gestellt:

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 21.12.2023.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, 31.01.2025, 10:15 Uhr, Saal N42.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Decker

Most
Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

31.01.2025.

Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und hierzu keine Stellung genommen wurde. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit der Klage hilfsweise Stellung zu nehmen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Akten am Landgericht Detmold elektronisch geführt werden;
- die Höhe des von dem Kläger geforderten Schmerzensgeldes von 8.000,00 EUR **im Hinblick auf die vom Kläger erlittenen Verletzungen und Verletzungsfolgen** den in den einschlägigen Schmerzensgeldtabellen angegebenen Werten für vergleichbare Fälle entspricht, d.h. soweit nicht im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände nach allgemeinen Regeln eine Kürzung vorzunehmen ist.

Detmold verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Paderborn verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2649

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

A. Zulässigkeit

Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Nachträgliche Klagehäufung

Soweit der Kläger (**K**) mit Schriftsatz vom 13.02.2024 erklärt hat, die Klage neben dem bis dahingehend gemachten Anspruch auf Zahlung gegen die Beklagte (**B**) aus übergegangenem Recht als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemanns (**E**) auch auf einen direkt in Person der B entstandenen Anspruch auf Schadensersatz zu stützen, dürfte es sich um eine **nachträgliche Klagehäufung** handeln. Diese dürfte nicht nach § 264 I Nr. 1 ZPO, sondern nach § 263 ZPO als Klageänderung zu behandeln sein (vgl. BGH, Urt. v. 27.09.2006 – VIII ZR 19/04, NJW 2007, 2414; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 263 Rn. 2 m.w.N.).

Denn der der Klage zu Grunde gelegte Lebenssachverhalt, der gemeinsam mit dem Antrag den Streitgegenstand bestimmt, wird im Kern geändert, wenn die Klage statt auf einen direkt gegen den Beklagten entstandenen Anspruch auf einen Anspruch gestützt wird, der im Wege der Rechtsnachfolge auf ihn übergegangen ist. So dürfte der Fall hier liegen. Denn K hat seine Klage zunächst ausschließlich auf eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des E gestützt; der daraus resultierende Anspruch sei auf B als Alleinerbin übergegangen. Damit stütze er sich auf einen anderen Lebenssachverhalt als denjenigen, den er mit der Klage vom 21.12.2023 zur Begründung seines Antrags vorgebracht hat. Darin begründet er seinen Antrag damit, dass B selbst als Eigentümerin des Grundstücks eine Verkehrssicherungspflicht (**VSP**) verletzt habe und daher für die Verletzung des K hafte. Die Klagehäufung dürfte entsprechend § 263 ZPO zulässig sein. Denn B hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie die Angelegenheit insgesamt im gegenständlichen Prozess „geklärt haben“ möchte, was eine **Einwilligung** i.S.d. § 263 1. Alt. ZPO darstellen dürfte.

II. Zuständigkeit

Das Landgericht (**LG**) Detmold dürfte örtlich und sachlich zuständig sein.

Die **sachliche Zuständigkeit** des LG ergibt sich aus §§ 1, 3 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG, da der Streitwert über 5.000,00 EUR liegt. Die **örtliche Zuständigkeit** dürfte sich aus dem **besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung** gem. § 32 ZPO ergeben. Nach der insoweit als richtig zu unterstellenden Behauptung des K (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 16; sog. **doppeltrelevante Tatsache**) hat er sich infolge der behaupteten Verletzung der VSP auf dem in Detmold gelegenen Betriebsgelände verletzt. Dieses Vorbringen dürfte bei rechtlich zutreffender Würdigung einen materiell-rechtlichen Anspruch aus § 823 I BGB begründen. Der Handlungs- und Erfolgsort dürfte im Bezirk des LG Detmold liegen.

B. Objektive Klagehäufung

Die Klagehäufung dürfte nach § 260 ZPO zulässig sein. Die Ansprüche, für die das LG Detmold zuständig ist (s.o.), werden gegen dieselbe Beklagte erhoben.

C. Begründetheit

Die Klage dürfte unbegründet sein.

I. Ansprüche des K gegen B als Erbin des E

K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Zahlung von **8.000,00 EUR** gem. § 823 I i.V.m.

§ 1922 BGB haben.

Zwar ist B unstreitig Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemanns E und als solche gem. § 1922 BGB seine unmittelbare Rechtsnachfolgerin. K dürfte aber kein Anspruch aus § 823 I BGB gegen E zugestanden haben, der auf B hätte übergehen können.

1. Keine VSP des E

Ein Anspruch des K gegen E auf Zahlung aus § 823 I BGB dürfte nicht bestanden haben.

Eine zum Schadensersatz verpflichtende Verletzungshandlung i.S.d. § 823 I BGB kann auch durch Unterlassen begangen werden, sofern eine Rechtspflicht zum Handeln bestand und durch die gebotene Handlung der Schaden vermieden worden wäre; dies dürfte insbesondere bei einer VSP der Fall sein (vgl. Grüneberg/*Sprau*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 2). Derjenige, der in seinem **Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage** solcher Art für Dritte schafft oder **andauern lässt**, hat Rücksicht auf diese Gefährdung zu nehmen und deshalb die **allgemeine Rechtspflicht**, diejenigen **Vorkehrungen zu treffen**, die erforderlich und ihm zumutbar sind (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 51), um eine **Schädigung anderer möglichst zu verhindern**. VSP für ein Grundstück hat derjenige, der ein Grundstück „beherrscht“. Dies ist regelmäßig der Eigentümer, ggf. aber auch der Mieter oder Pächter (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 215). Bei Verkehrsflächen muss der Verkehrssicherungspflichtige diejenigen Gefahren ausräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht (rechtzeitig) erkennbar sind und auf die dieser sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 204). In diesem Rahmen hat der Verkehrssicherungspflichtige unter anderem notwendige Gehwege schnee- und eisfrei zu halten (vgl. Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 230 mit Verweis auf § 823 Rn. 209 ff.).

Es dürfte hier dahinstehen können, ob die aus der VSP folgende Räum- und Streupflicht verletzt wurde. E dürfte nicht verkehrssicherungspflichtig gewesen sein, da er weder Eigentümer noch Vermieter des Grundstücks war und auch sonst nicht vorgetragen ist, dass E – ggf. aufgrund vertraglicher Vereinbarung – VSP übertragen bekommen oder übernommen hat.

2. Keine Treuwidrigkeit der Berufung auf fehlende Passivlegitimation

Eine Berufung auf die fehlende Passivlegitimation kann im Einzelfall treuwidrig i.S.d. § 242 BGB sein, wenn etwa die in Anspruch genommene Person jahrelang den **Irrtum unterhalten** hat, sie sei der richtige Schuldner (vgl. Grüneberg/*Grüneberg*, § 242 Rn. 57).

Weder E noch B als dessen Rechtsnachfolgerin dürften indes den Eindruck erweckt oder den bei K bestehenden Irrtum unterhalten haben, dass E Eigentümer oder Vermieter des Betriebsgrundstücks ist oder sich jedenfalls nicht auf seine fehlende Passivlegitimation berufen wird.

Das Anwaltsschreiben der Prozessbevollmächtigten (**PVB**) des E und der B vom 16.09.2020 an die Krankenversicherung Niederrhein AG (**V**) dürfte bereits nicht geeignet gewesen sein, einen entsprechenden Eindruck bei K zu erwecken. Es war weder an K gerichtet noch dürften die Formulierungen den Eindruck erweckt haben, das Grundstück stehe im Eigentum des E. Dass PVB anzeigte, dass sie „die rechtlichen Interessen des Herrn Emre Bulut“ vertrete, gab lediglich das tatsächliche Vertretungsverhältnis wieder; da K und V ihre Ansprüche gegenüber E anmeldeten dürfte auch Verteidigung des (nicht passivlegitimierten) E angezeigt gewesen sein. Dass PVB im weiteren Schreiben erklärten, dass „kein haftungsrelevanter Schaden auf dem Grundstück unseres Mandanten eingetreten“ sei, dürfte – da ein konkretes Unfallgrundstück nicht benannt worden war – nicht so zu verstehen gewesen sein, dass PVB die Eigentümerstellung des E am gegenständlichen Grundstück behaupteten; vielmehr gehörte E das

Nachbargrundstück, auf dem kein Unfall geschehen ist, sodass die Angabe, dass ein Schaden nicht auf dem Grundstück des E eingetreten sei, auch zutreffend war.

II. Ansprüche des K gegen B

Es dürfte dahinstehen können, ob ein Schadensersatzanspruch des K gegen B aus § 823 I BGB oder aus anderen Anspruchsgrundlagen entstanden ist. Denn ein solcher Anspruch dürfte jedenfalls verjährt sein, worauf B sich auch berufen hat, sodass sie berechtigt sein dürfte, sich auf die eingetretene Verjährung zu berufen, § 214 I BGB.

1. Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist dürfte für den Schadensersatzanspruch am 31.12.2020 zu laufen begonnen haben. Gem. §§ 195, 199 I BGB beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger hiervon Kenntnis erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

a. Entstehen des Anspruchs

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch dürfte in dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem K sich auf dem Betriebsgelände verletzt hat.

b. Kenntnis

Die erforderliche **Kenntnis** liegt bei Schadensersatzansprüchen vor, wenn die Verantwortlichkeit soweit geklärt ist, dass dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage **möglich** ist, wenn auch nicht risikolos (vgl. Grüneberg/Ellenberger, § 199 Rn. 35 f.).

Der Unfall des K ereignete sich am 08.01.2020. Zu diesem Zeitpunkt waren ihm zumindest die den Anspruch begründenden Umstände bekannt. K dürfte jedoch erst im Januar 2024 Kenntnis davon erlangt haben, dass nicht E sondern B Eigentümerin und Vermieterin des Grundstücks und daher die richtige Anspruchsgegnerin war.

c. Grob fahrlässige Unkenntnis

Dass K nicht im Jahr 2020 Kenntnis davon erlangt hat, dass B richtige Anspruchsgegnerin seines Schadensersatzanspruchs war, dürfte jedoch auf grober Fahrlässigkeit beruhen.

Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in **ungewöhnlich groben Maße** verletzt und auch **ganz nahe-liegende Überlegungen** nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein **schwerer Obliegenheitsverstoß** in eigenen Angelegenheiten der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden können (vgl. Grüneberg/Ellenberger, § 199 Rn. 39). K dürfte hier grob fahrlässig gehandelt haben, indem er sich nicht um eine **Ermittlung des (wahren) Verkehrssicherungspflichtigen** bemüht hat.

K hat die Mieterin des Grundstücks bzw. deren Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen. Letztere lehnte im Juni 2020 eine Haftung mit der Begründung ab, dass für den Zustand des Geländes dessen Eigentümer verantwortlich sei. Parallel hat K sich an den vermeintlichen Vermieter bzw. Eigentümer gewandt, ohne aber zu klären, wer tatsächlich Eigentümer des Grundstücks ist. Es ist nicht vorgetragen, dass K in der Folge überhaupt versuchte, den tatsächlichen Grundstückseigentümer in Erfahrung zu bringen. E hat K daraufhin auch mit Schreiben vom 19.08.2020 mitgeteilt, dass er eine Haftung ablehne, weil nicht mitgeteilt werde, um welches Grundstück es sich handle. Anstatt Nachforschungen anzustellen schrieb K den E erst etwa zwei Jahre später wieder an und nahm ihn als (vermeintlichen) Eigentümer des Betriebsgrundstücks in Anspruch. Daraufhin zeigte PVB mit Schreiben vom 04.11.2022 „die Vertretung der Eheleute Bulut“ gegenüber K an. K hatte daher dringende Veranlassung

zu prüfen, wer Eigentümer des Grundstücks war, die Eheleute gemeinsam, nur E oder nur B (ggf. vertreten durch E). Insbesondere hätte K auch durch Kontaktaufnahme zu der ihm bekannten Mieterin des Grundstücks B als Vermieterin und Eigentümerin des Grundstücks benannt bekommen können.

2. Lauf der Verjährungsfrist

Danach dürften die Ansprüche aus 2020 grundsätzlich Ende 2023 verjährt sein.

a. Hemmung der Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 BGB

Die Verjährung dürfte nicht durch die Klageerhebung am 21.12.2023 gem. § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt worden sein.

Die Rechtshängigkeit eines Anspruchs wird gem. § 261 I ZPO durch Erhebung der Klage begründet. Das erfordert gem. § 253 I ZPO die **Zustellung der Klageschrift**. Ein erst im Laufe des Prozesses geltend gemachter Anspruch wird gem. § 261 II ZPO in dem Zeitpunkt rechts-hängig, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird oder ein den Erfordernissen des § 253 II Nr. 2 ZPO entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

Die Klage gegen E konnte die Verjährung der Ansprüche gegen B nicht hemmen, da es sich um einen anderen Streitgegenstand gehandelt hat, anhand dessen der Umfang der Verjährung zu bestimmen ist (s.o.; vgl. Grüneberg/*Ellenberger*, § 204 Rn. 13). Der Schriftsatz vom 13.02.2024, in dem K erstmals seine Ansprüche auf eine Verletzung der VSP durch B selbst stützt, ging erst nach Ablauf der Verjährungsfrist am 31.12.2023 bei Gericht ein.

b. Keine Treuwidrigkeit des Berufens auf die Verjährung

Es dürfte auch nicht treuwidrig sein, dass B sich auf die eingetretene Verjährung beruft. Die Verjährungseinrede ist unbeachtlich, wenn sie gegen das Verbot unzulässiger Rechtsausübung verstößt (vgl. Grüneberg/*Ellenberger*, Überbl v § 194 Rn. 17). Ein solcher Fall könnte dann vorliegen, wenn der Schuldner den Berechtigten von der rechtzeitigen Klage abgehalten hat (vgl. Grüneberg/*Ellenberger*, Überbl v § 194 Rn. 19). Dies käme etwa dann in Betracht, wenn B den unzutreffenden Eindruck bei K erweckt hätte, E wäre Schuldner des Schadensersatzanspruchs, oder wenn B ihre Eigentümer- bzw. Vermieterstellung wahrheitswidrig verdeckt hätte.

Ein in diesem Maße unredliches Verhalten der B dürfte K aber nicht vorgetragen haben. Wie bereits dargelegt hat PVB zutreffend ihre Bevollmächtigung durch die Eheleute B und E offengelegt. Dass sie in ihrem Schreiben an V zum „Grundstück meiner Mandantschaft“ ausgeführt hat, dürfte für die Feststellung eines treuwidrigen Verhaltens gegenüber K nicht genügen (s.o.). Gleiches dürfte dafür gelten, dass B den K nicht ungefragt über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück aufgeklärt hat, da es grundsätzlich Sache des Geschädigten ist, Erkundigungen zum Anspruchsgegner anzustellen (so auch LG Bonn, Urt. v. 14.02.2023, Az. 10 O 455/21 – *nicht veröffentlicht* – und nachfolgend OLG Köln, Beschl. v. 17.04.2023, Az. 6 U 40/23 – *nicht veröffentlicht* – in der dieser Aufgabe zugrundeliegenden Entscheidung).

D. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung dürfte auf § 91 I ZPO beruhen. *Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, den Streitwert sowie über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie der Erteilung einer etwaigen Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist laut Bearbeitungsvermerk abzusehen.*

E. Tenorierungsvorschlag

„Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.“